Kindergartensatzung der Stadt Kehl

Satzung zur Änderung der Satzung über die Städtischen Kindergärten

- Kindergartensatzung -

vom 26. April 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 14.02.2006, Gesetzblatt Seite 20, i.V.m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, Gesetzblatt Seite 206, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kehl vom 26. April 2001, Satzung über die Städtischen Kindergärten - Kindergartensatzung - , zuletzt geändert durch Satzung der Stadt Kehl vom 24. Juli 2008, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis

(1) Die Stadt Kehl führt ihre Städtischen Kindergärten als öffentliche Einrichtungen.

(2) In die Kindergärten werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Kindergärten werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischte Gruppen können auch jüngere und ältere Kinder und in Krippen Kinder von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.

(2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindergartengesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in den Kindergarten keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.

(4) Die Aufnahme in einen Kindergarten ist von den, der oder dem Erziehungsberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen

Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.

(5) Die Aufnahme in den Kindergarten wird auf Verlangen bescheinigt.

§ 3 Das Kindergartenverhältnis

(1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindergartenleitung mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Monats.

(3) Ein Kind kann von der Benutzung des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es länger als vier Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht besucht hat, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ausschließen würden, wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes im Kindergarten insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint oder wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Kindergartengebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden für jeden Kindergarten bedarfsgerecht festgesetzt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Die Kinder sollen bis spätestens eine halbe Stunde nach, jedoch keinesfalls vor Öffnung des Kindergartens gebracht werden. Sie sind pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abzuholen. Im Einzelfall können andere Regelungen zugelassen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

(2) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, so ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Krankheiten

(1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei

Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dem Leiter/der Leiterin des Kindergartens unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.

§ 7 Elternbeirat

In jedem Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten der in dem Kindergarten betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Betreuungsformen

Die Stadt Kehl bietet in ihren Kindergärten für die Altersgruppen 1-2 Jahre, 2-3 Jahre und 3 Jahre bis Schuleintritt (verkürzt in der Tabelle dargestellt mit 3-6 Jahre) unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jedem Kindergarten jede Betreuungsform angeboten wird.

Betreuungsform	**Definition**	**Wochenöffnungszeit**	**1-2 Jahre**	**2-3 Jahre**	**3-6 Jahre**
Regelgruppe	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	32 Stunden		x	x

Verlängerte Öffnungszeit	Betreuung von 6,5 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	32,5 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 44 Stunden	Betreuung ganztags ohne Unterbrechung mit Mittagessen	44 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 50 Stunden	Betreuung ganztags ohne Unterbrechung mit Mittagessen	50 Stunden	x	x	x
Erweiterte Öffnungszeit	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	34,5 Stunden			x
Halbtagsgruppe 22,5 Stunden	Betreuung am Vormittag	22,5 Stunden	x	x	
Kleinkindgruppe 16,25 Stunden	Betreuung an mindestens 3 halben Tagen	16,25 Stunden	x	x	
Betreute Spielgruppe 15 Stunden	Betreuung an mindestens 3 halben Tagen	15 Stunden	x	x	

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Sie sind bis zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet, zu entrichten.

(2) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses.

(3) Die Gebühren sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen.

(4) Die Höhe der Kindergartengebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dem Gebührenverzeichnis ergeben sich auch die Ermäßigungen.

(5) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. die oder der Erziehungsberechtigte, welche/er das Kind zum Kindergarten angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat. § 1357 Abs. 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Anmeldung durch den einen

Ehegatten auch gegenüber dem anderen den Eintritt der Gebührenpflicht bewirkt.

(6) Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum gleichen Haushalt, wenn sie, auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 4 Abs. 2 und 3 des Wohngeldgesetzes gelten entsprechend.

(7) Sofern der oder die Gebührenschuldnerin keinen ständigen Wohnsitz im Inland hat/haben, sind die Gebühren jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

§ 10 Ferien

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 24.07.2008

Dr. Petry, Oberbürgermeister

Anlage zur Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 22.07.2008
Gebührenordnung

Zu § 9 Absatz 4:
Kindergartengebühren
Die monatlichen Kindergartengebühren betragen ab dem 01.09.2008:

Betreuungsform	**Erstkind**	**ermäßigt**	**Zweitkind**	**ermäßigt**
	Euro	Euro	Euro	Euro
3-6 Jahre				
Regelgruppe 3-6 Jahre	74	St. I: 52	50	St. I: 34
		St. II: 47		St. II: 29
Verlängerte Öffnungszeit 3-6 Jahre	84	57	55	39
Erweiterte Öffnungszeit 3-6 Jahre	80	55	53	37
Ganztagsgruppe 3-6 Jahre, 50 Stunden	152	101	101	65
Ganztagsgruppe 3-6 Jahre, 44 Stunden	142	96	96	60
2-3 Jahre				
Halbtagsgruppe 2-3 Jahre	94	66	69	48
Regelgruppe 2-3 Jahre	114	80	80	57
Verlängerte Öffnungszeit 2-3 Jahre	136	95	99	69
Ganztagsgruppe 2-3 Jahre, 50 Stunden	190	133	133	95
Ganztagsgruppe 2-3 Jahre, 44 Stunden	170	119	119	85
Kleinkindgruppe 2-3 Jahre, 16,25 Stunden	68	48	50	35
Betreute Spielgruppe 2-3 Jahre, 15 Stunden	63	44	46	32
1-2 Jahre				
Halbtagsgruppe 1-2 Jahre	134	94	98	69
Verlängerte Öffnungszeit 1-2 Jahre	194	136	142	99
Ganztagsgruppe 1-2 Jahre, 50 Stunden	240	168	168	120
Ganztagsgruppe 1-2 Jahre, 44 Stunden	220	154	154	110
Kleinkindgruppe 1-2 Jahre, 16,25 Stunden	97	68	68	49
Betreute Spielgruppe 1-2 Jahre, 15 Stunden	89	63	65	46

Der Begriff Zweitkind meint die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind eines Haushalts, welches gleichzeitig in einem Kindergarten in der Stadt Kehl betreut wird.

In der Regelgruppe werden für das dritte und jedes weitere Kind eines Haushalts, die gleichzeitig in einem Kindergarten in der Stadt Kehl betreut werden, keine Gebühren erhoben.

Die Kindergartengebühren werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 2. bzw. das 3. Lebensjahr vollendet, auf die jeweilige Gebührenhöhe umgestellt.

Zuzüglich zu den Kindergartengebühren werden bei der Inanspruchnahme von Mittagessen in städtischen Kindergärten monatlich pauschal 40,- € erhoben. Beim Besuch der Ganztagsgruppe ist die Inanspruchnahme des Mittagessens verpflichtend. Beim Besuch der Verlängerten Öffnungszeit kann die einzelne

Einrichtung zusätzlich auch die Buchung einzelner Essen anbieten; ein Mittagessen kostet 2,- €.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kehl ermäßigen sich die Gebühren abhängig vom Einkommen des Haushalts. Die Gebühren ermäßigen sich auf die erste Ermäßigungsstufe (St. I), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unterhalb der Einkommensgrenzen des Landeswohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Kindergartengebühren ermäßigen sich auf die zweite Ermäßigungsstufe (St. II), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unter den Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Ermäßigung tritt im Falle der Verlängerten Öffnungszeit, der Ganztagsgruppen, der Erweiterten Öffnungszeit und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein, wenn die Voraussetzungen einer der Ermäßigungsstufen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird auf Antrag, auch rückwirkend für das laufende Kindergartenjahr, gewährt.